

SATZUNG

Zweite Fassung, geändert durch Vorstandsbeschluss am 30. Januar 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pullacher Geschichtsforum e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Pullach i. Isartal.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zielsetzung des Vereins ist zum einen die Förderung der systematischen und wissenschaftlichen Erforschung der über 1.200 Jahre alten Geschichte der Gemeinde Pullach i. Isartal mit ihren Ortsteilen Pullach, Großhesselohe und Höllriegelskreuth, die Bereitstellung der Forschungsergebnisse für die Öffentlichkeit und die Pflege einer Erinnerungskultur. Der Verein soll allen Interessierten eine Plattform geben, für eine offene und fruchtbare Diskussion über die Entwicklung der Gemeinde Pullach i. Isartal im Spiegel der Zeit.

Zum anderen ist die Zielsetzung die Förderung des Geschichtsbewusstseins und der politischen Bildung, insbesondere im Bezug auf die Historie der Gemeinde Pullach i. Isartal, des Andenkens an geschichtliche Ereignisse und die damit verbundenen menschlichen Schicksale und deren wissenschaftliche Aufarbeitung, die Förderung der Achtung von Menschen verschiedener Herkunft, verschiedener kultureller Identität und verschiedener Religionszugehörigkeit und das Streben nach mehr Demokratie und Toleranz.
2. Im Geiste dieser Zielsetzung fördert der Verein die politische, wissenschaftliche und kulturelle Bildung insbesondere auch der jungen Menschen, um die individuelle Urteilskraft sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortlichem, solidarischem bewusstem Verhalten zu stärken. Gegenstand der Bildungsarbeit ist hierbei auch die Aufarbeitung der deutschen Geschichte und die Völkerverständigung.
3. Der Verein verwirklicht diese Zwecke selbst und unmittelbar. Die Verwirklichung der Zwecke kann auch durch Hilfspersonen im Sinne § 57 Abs. 1 Satz 2 AO vorgenommen werden. Der Verein darf nur im untergeordneten Umfang finanzielle Mittel an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die auch vom Verein verfolgten steuerbegünstigten Zwecke weiterleiten.
4. Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - wissenschaftliche Forschungsaufträge und deren Veröffentlichung
 - Bildungsprojekte und -veranstaltungen, Workshops, Seminare, Tagungen etc., welche der politischen, wissenschaftlichen, historischen und kulturellen Bildung und Diskussion dienen,
 - Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, die sich auf die Zwecke des Vereins beziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 63 der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verpflichtet sich, den eigenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und alle Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Fördermitglieder

1. Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und bereit sind, den Förderbeitrag zu leisten, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Über die Mindesthöhe des Förderbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Alle Fördermitglieder werden regelmäßig über die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins informiert und zur Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht) eingeladen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Personen zusammen, mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn. Die genaue Zusammensetzung regelt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines/einer Nachfolger/in im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Kassenführung und Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und die Aufnahme von Fördermitgliedern
 - h. Entscheidung über die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstandes
2. Der Vorstand führt gemeinschaftlich die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Ziele des Vereins zu verwirklichen.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind sie jedoch an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Sitzung des Vorstands

Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, so oft eine Notwendigkeit hierfür gegeben ist, jedoch mindestens 3 Mal im Jahr. Auf Antrag der Mitgliederversammlung, oder eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand unverzüglich zusammentreten. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll verfasst.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und projektbezogenen Zuschüssen aufgebracht.
2. Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des zuständigen Vorstandsmitglieds immer mit Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfer/innen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder und des Mindestbeitrags für die Fördermitglieder
 - c) Bestimmung der Größe des Vorstands und Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen
 - e) Beschlussfassung über Haushalt und Stellenplan und Feststellung des Jahresabschlusses
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss

h) Entlastung des Vorstands

2. Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand die grundsätzlichen Schwerpunktbereiche für die Tätigkeit des Vereins für das folgende Jahr vor. Die Ausfüllung dieser Schwerpunktbereiche obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auch mit der Durchführung einzelner Maßnahmen und Projekte beauftragen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen; der Termin soll den Mitgliedern in der Regel 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder oder mindestens 25% der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Auf Beschluss des Vorstands ist ausnahmsweise bei Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig. In diesem Fall hat der Vorstand in einem Schreiben an alle Mitglieder den Beschlussgegenstand zu erläutern, den Antrag vorzulegen und darauf hinzuweisen, dass nur Rückantworten berücksichtigt werden, welche innerhalb einer datumsmäßig bestimmten Frist (mindestens 4 Werktage seit Absendung des Schreibens) beim Vorstand eingehen. Zur Wirksamkeit eines derartigen Beschlusses ist es erforderlich, dass innerhalb der vorgegebenen Frist Rückantworten von mindestens einem Viertel aller Mitglieder eingehen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Fördermitglied Rede- und Antragsrecht.
6. Beschlüsse werden - sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
7. Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Sie werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt. Die Niederschriften werden von dem/der VersammlungsleiterIn unterzeichnet.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Vereinssatzung oder des Vereinszweckes beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung und mit schriftlicher Begründung eines solchen Antrages eingeladen wurde.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, welche das Registergericht oder das Finanzamt verlangen oder empfehlen, können vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung und schriftlicher Begründung eines solchen Antrags eingeladen wurde.
2. Findet der Antrag auf Auflösung des Vereins die erforderliche Mehrheit, so übernimmt die Ausführung und die Abwicklung der zuletzt amtierende Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (vorbehaltlich der Rechte Dritter) an die Gemeinde Pullach i. Isartal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Ende)